

**1. Juni 2004 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft**

[BS 19.10.04; abgeändert D. 27.04.09 (BS 22.06.09); D. 05.05.14 (BS 18.07.15); D. 15.12.15 (BS 30.12.15); D. 29.01.24 (BS 01.03.24)]

**Artikel 1** – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

[1. Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt, begrenzt auf die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen;

1.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der [Vorschriften und der]<sup>1</sup> Kontrolle der damit verbundenen Wahlaufgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder;

1.2 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 5 des Sondergesetzes;

1.3 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 6 des Sondergesetzes;]<sup>2</sup>

2. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 7 des Sondergesetzes;

[2.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 8 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen;]<sup>3</sup>

3. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;

4. Artikel 6 § 1 VIII. Absatz 1 Nr. 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;

[4.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 11 des Sondergesetzes;]<sup>4</sup>

5. Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden [sowie die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe]<sup>5</sup> und die Mehrgemeindepolizeizonen [die Hilfeleistungszonen]<sup>6</sup> [sowie die Interkommunalen]<sup>7</sup>, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

**Art. 2** – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

[**Art. 3** – §1 - Bezüglich der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird in den Haushaltsplan der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2009 eine Dotation von 21.265.000 Euro eingetragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wird.

§2 - Ab dem Haushaltsjahr 2009 besteht diese Dotation aus drei Teilen:

- ein erster Teil von 19.668.280 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate, erhöht um 1 %, angepasst;

- ein zweiter Teil von 1.277.376 Euro. Dieser kann sich in Zukunft aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickeln;

- ein dritter Teil von 319.344 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate angepasst.

§3 - Die in §2 erwähnte Entwicklungsrate entspricht der Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres.

Bis zur definitiven Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres erfolgt die Anpassung der Beträge der geschätzten Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres, wie im Wirtschaftshaushalt vorgesehen, im Sinne von Artikel 108 Buchstabe g des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

§4 - Die Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen, außer im Jahr 2009, in dem die Dotation spätestens am ersten Werktag des Monats Juni überwiesen wird.

Falls die in Paragraph 4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

<sup>1</sup> abgeändert D. 29.01.24, Art. 1 – Inkraft: 01.03.24

<sup>2</sup> Nr. 1 ersetzt D. 05.05.14, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.15

<sup>3</sup> Nr. 2.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.15

<sup>4</sup> Nr. 4.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.15

<sup>5</sup> abgeändert D. 05.05.14, Art. 1 Nr.4 – Inkraft: 01.01.15

<sup>6</sup> abgeändert D. 05.05.14, Art. 1 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.15

<sup>7</sup> abgeändert D. 27.04.09, Art. 1

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.]<sup>8</sup>

[**Art. 3.1** – [...]]<sup>9</sup>

**Art. 4** – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Alle von ihr vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes eingegangenen, auf nicht aufgliederte Mittel anzurechnenden Verpflichtungen bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist beziehungsweise deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

[**Art. 4.1** – [...]]<sup>10</sup>

**Art. 5** – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Rat der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

---

<sup>8</sup> ersetzt D. 27.04.09, Art. 2

<sup>9</sup> Art. 3.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 2 – Inkraft: 01.01.15; aufgehoben D. 15.12.15, Art. 11

<sup>10</sup> Art. 4.1 eingefügt D. 05.05.14, Art. 3 – Inkraft: 01.01.15; aufgehoben D. 15.12.15, Art. 11